



BUND | Marienstr. 28 | 70178 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Kathleen Aue
Referat 16
E-Mail: kathleen.aue@stm.bwl.de
cc: effizienzgesetz@stm.bwl.de
Telefon: 0711 2153 1935

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

**Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Landesgeschäftsstelle
Marienstraße 28
70178 Stuttgart
Tel. +49 711 620306-0

www.bund-bawue.de

02.09.2026

**Anhörung nach VwV-Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung von Berichts-,
Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten – Stellungnahme des BUND**

Sehr geehrte Frau Aue,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Wir kritisieren jedoch explizit den gewählten Beteiligungszeitraum über die Sommer- und Urlaubszeit mit Abgabefrist Anfang September. Dies erschwert eine angemessene fachliche und innerverbandliche Auseinandersetzung mit einem Gesetzesvorhaben von erheblicher Tragweite. Da es sich um ein anlassunabhängiges Vorhaben zur Staatsmodernisierung und zum Bürokratieabbau handelt, ist die suggerierte Dinglichkeit für uns nicht nachvollziehbar.

Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg lehnt den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form klar ab.

Der BUND Baden-Württemberg setzt sich selbstverständlich für einen wirksamen Bürokratieabbau ein. Dieser muss jedoch dort ansetzen, wo Belastungen tatsächlich vermeidbar sind, und darf nicht auf Kosten von Umwelt- und Naturschutz, politische Steuerung, Transparenz und demokratischer Kontrolle gehen. Welche Pflichten tatsächlich entbehrlich sind und wo sich Verfahren einfacher gestalten lassen, muss deshalb sorgfältig und unter breiter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure geprüft werden.

Die pauschale Abschaffung landesrechtlich begründeter Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu einem festen Stichtag wird diesem Anspruch aber keinesfalls gerecht. Sie gefährdet den Fortbestand wichtige Datengrundlagen für die Überprüfung gesetzlicher Umwelt- und Naturschutzziele und die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Zudem droht ein Verlust an Transparenz staatlichen Handelns. Gleichzeitig ist es angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs des Gesetzes höchst fraglich, ob es tatsächlich zu einem relevanten Entlastungseffekt für Bürgerinnen und Bürger sowie für Kommunen, Unternehmen und Verbände kommen wird. Das Effizienzgesetz erscheint uns in seiner jetzigen Form mehr Symbolpolitik zu sein als ein sinnvoller Beitrag zur Staatsmodernisierung in Baden-Württemberg.

Das Gesetzesvorhaben folgt dem übergeordneten landes- wie bundespolitischen Trend zur systematischen Schwächung von Informations- und Beteiligungsrechten. Hier wie dort werden Klima-, Naturschutz- und Sozialstandards aufgeweicht oder zurückgeschraubt. Sachlich gut begründbare Nachweis- und Dokumentationsregelungen im Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz werden

Spendenkonto
Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN DE64 6925 0035 0004 0881 00
BIC SOLADES1SNG

Geschäftskonto
Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN DE78 6925 0035 0004 0084 05
BIC SOLADES1SNG

Vereinsregister
AG Freiburg 550101
Steuernummer
18163/08461
USt-ID-Nr.
DE 215033163

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit

zunehmend pauschal als vermeidbare Belastungen für Unternehmen und Kommunen und als Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit dargestellt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG scheint demgegenüber im Zweifel disponibel zu sein.

Diese Entwicklung kritisieren wir scharf. Die per Koalitionsvertrag selbstverordnete Ambitionslosigkeit der neuen Landesregierung droht nun auch in den Gesetzestext Eingang zu finden. Gerade angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise können wir uns einen politisch aufgeladenen, geradezu absurden „Goldplating“-Diskurs nicht leisten. Statt sich wissentlich selbst der Grundlagen zielgerichteten und effektiven staatlichen Handelns zu berauben, sollte die Landesregierung alles dafür tun, die fragile natürliche Basis von Wirtschaft und Gemeinwesen im Ländle zu bewahren.

1. Grundlegende Kritik an Inhalt und Botschaft des Gesetzesentwurfs

Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten sind nicht primär eine Belastung von Behörden und Unternehmen, sondern haben wichtige Funktionen, die es auch weiter zu erfüllen gilt.

1.1. Entzug der Datengrundlage für politische Steuerung

Gesetzliche Zielvorgaben im Klima-, Natur- und Artenschutz müssen überprüfbar bleiben. Ohne eine geeignete Datengrundlage droht die Landesregierung ihre selbstgesteckten Ziele unbemerkt zu verfehlen. Mit der sachgrundlosen und undifferenzierten Abschaffung landesrechtlich begründeter Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten beraubt sie sich selbst wissentlich der Möglichkeit bei ökologischen oder gesellschaftlichen Fehlentwicklungen wirkungsvoll gegenzusteuern. Selbst wenn für Landesbehörden lediglich die Berichtspflichten entfallen, so ist doch ein relevanter Datenverlust zu befürchten, wenn Landesberichte bisher auf Daten beruhen, die von Kommunen oder Unternehmen erhoben werden und von diesen zukünftig nicht mehr dokumentiert und aufbewahrt werden müssen. Angesichts der katastrophalen Entwicklungen bei Klima und Artenvielfalt, kann sich die Landesregierung einen solchen politischen Blindflug nicht leisten.

Besonders kritisch sehen wir deshalb die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Geringschätzung periodisch erscheinender Statistik- und Monitoringberichte. Gerade einheitlich erhobene und über längere Zeiträume fortgeschriebene Daten ermöglichen es staatlichen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, auch schleichende oder langfristige Veränderungen zu erkennen und Entwicklungen zu bewerten.

Dies ist beispielsweise für die Überprüfung von Zielen des Biotopverbunds oder der Reduktion des Pestizideinsatzes von zentraler Bedeutung.

1.2. Kontrollverlust der Behörden – Erhöhtes Risiko für Betrug und Umweltschäden

Dokumentation und Aufbewahrung erhobener Daten ermöglichen es Behörden zudem, die Einhaltung rechtlicher Vorgaben durch Unternehmen und Kommunen zu überprüfen. Entfallen entsprechende Pflichten, werden Vollzugsdefizite wahrscheinlicher – gerade angesichts ohnehin begrenzter personeller Kapazitäten der zuständigen Behörden.

Auch die Annahme, dass die Einhaltung von Vorgaben künftig stärker über Eigenverantwortung der Verpflichteten sichergestellt werden könne, birgt erhebliche Risiken. Wo wirkungsvolle Kontrollmöglichkeiten fehlen, können bewusste Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder wirtschaftlich motivierte Umgehungen schwerer erkannt werden. Die daraus entstehenden

ökologischen, sozialen und letztlich auch finanziellen Folgen können die vermeintliche administrative Entlastung deutlich übersteigen.

Nachweise und Dokumentationen erfüllen darüber hinaus eine wichtige Beweissicherungsfunktion und liefern wichtige Informationen, um im Schadensfall – gerade bei Umweltschäden – fachlich angemessen reagieren zu können. Darüber hinaus müssen Verantwortliche ermittelt und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden können. Deshalb sind Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die der Vermeidung, Aufklärung oder Beseitigung von Umweltschäden dienen, aus unserer Sicht besonders schutzwürdig.

1.3. Verlust der Transparenz staatlichen Handelns

Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten dienen nicht zuletzt der Transparenz staatlichen, kommunalen und unternehmerischen Handelns. Wenn entsprechende Informationen nicht mehr erhoben, dokumentiert oder aufbewahrt werden müssen, wird für die Öffentlichkeit zunehmend schwer nachvollziehbar, was Behörden tun, warum sie bestimmte Entscheidungen treffen und wie sich staatliche Maßnahmen und Förderprogramme auswirken. Dies betrifft beispielsweise Informationen über die Entwicklung von Wasserqualität, Artenvielfalt oder Verkehrsströmen. Auch Mandatsträger*innen und Parlamente sind auf belastbare Informationen angewiesen, um Verwaltungshandeln wirksam kontrollieren zu können und damit ihrem verfassungsgemäßen Auftrag nachzukommen.

Das Gesetzesvorhaben darf aus unserer Sicht nicht isoliert betrachtet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf steht vielmehr im Kontext einer Reihe von Gesetzesvorhaben und -entwürfen auf Landes- und Bundesebene, die aus unserer Sicht zu einer Einschränkung von Informations-, Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten von Bürger*innen und Zivilgesellschaft beitragen. Zu nennen sind beispielhaft die faktische Abschaffung des Informationsfreiheitsgesetzes, das Regelungsbefreiungsgesetz aus der vergangenen Legislaturperiode sowie das Vorhaben der Landesregierung, die Quoren für Bürgerentscheide deutlich zu erhöhen und die Bauleitplanung von Bürgerentscheiden auszunehmen.

In ihrer Gesamtschau geben diese Entwicklungen Anlass zur Sorge, dass Möglichkeiten demokratischer Teilhabe und Kontrolle zunehmend zugunsten einer vermeintlichen Vereinfachung staatlichen Handelns zurückgedrängt werden. Dies ist gerade vor dem Hintergrund eines zunehmenden Vertrauensverlusts in staatliche Institutionen und einer wachsenden Skepsis gegenüber politischen und administrativen Entscheidungen problematisch. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Landesregierung diese Entwicklung fort, anstatt ihr entgegenzuwirken. Sie leistet im Zweifel der weitverbreiteten Politikverdrossenheit Vorschub und riskiert einen Verlust an Glaubwürdigkeit. Staatsmodernisierung sollte darauf zielen, staatliches Handeln effizienter, transparenter und nachvollziehbarer zu machen – nicht darauf, die Informations- und Beteiligungsgrundlagen zu schwächen.

1.4. Gefahrenabwehr (zu § 3 (2))

Der BUND Baden-Württemberg hält die vorgesehene Ausnahme für Pflichten zur Gefahrenabwehr grundsätzlich für sachgerecht. Wir geben jedoch zu bedenken, dass eine Ausnahme, die an eine

konkrete oder akute Bedrohungslage anknüpft, angesichts sich überlagernder und oftmals länger anhaltender Krisensituationen zu kurz greifen kann.

Gerade Berichts- und Dokumentationspflichten, die der Prävention und der Vorbereitung auf häufiger werdende Extremwetterereignisse und Naturgefahren wie Hitzeperioden, Flächenbrände, Starkregen- und Überflutungsereignisse dienen, müssen auch unabhängig von einer unmittelbar bestehenden akuten Gefahrenlage erhalten bleiben können. Vorsorge darf nicht erst dann einsetzen, wenn die Gefahr bereits eingetreten ist. Eine Pflicht kann daher auch dann erforderlich sein, wenn gerade keine akute Gefahrensituation besteht.

1.5. Öffentliche Belange (zu § 3 (3) 1)

Aus unserer Sicht sind viele – auch rein landesrechtlich fundierte – Berichts- und Dokumentationspflichten untrennbar mit wichtigen öffentlichen Belangen, insb. dem Staatsziel Umweltschutz gemäß Art. 20a GG sowie dem Naturschutzrecht verknüpft. Pflichten, die der Gefahrenabwehr, dem Vorsorgeprinzip, dem Schutz von Umweltgütern, dem Monitoring oder der Kontrolle gesetzlicher Vorgaben dienen, erfüllen damit genau nicht einen administrativen Selbstzweck. Ihr Wegfall kann vielmehr die tatsächliche Erreichung gesetzlicher Umwelt- und Naturschutzziele beeinträchtigen. Besonders schutzwürdig sind daher aus unserer Sicht Berichte und Dokumentationen, die der Überwachung von Grenzwerten, Schadstoffausstößen oder Stoffströmen sowie der Beurteilung des Zustands von Tier- und Pflanzenpopulationen, Lebensräumen und Biotopen dienen.

Die Ausnahmeregelung für „wichtige öffentliche Belange“ bietet grundsätzlich die Möglichkeit, solche Pflichten zu erhalten. Dieser Spielraum muss jedoch tatsächlich genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass die für die Erfüllung zentraler Schutzaufgaben erforderlichen Berichte und Dokumentationen aufgrund einer rein auf den Verwaltungsaufwand konzentrierten Betrachtung entfallen

2. Kritik an Gesetzgebungsprozess & Zielerreichung

Neben den inhaltlichen Risiken bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der gewählte Mechanismus überhaupt geeignet ist, einen sachgerechten und nachhaltigen Bürokratieabbau zu erreichen.

2.1. Fehlende Kenntnis des Bestands

Zivilgesellschaftliche Verbände und Organisationen haben keinen umfassenden Überblick darüber, welche landesrechtlich begründeten – und nicht etwa der Umsetzung höherrangigen Rechts, Berichten an den Landtag oder anderen Ausnahmen des Anwendungsbereichs unterliegenden – Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Behörden und Kommunen bestehen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für entsprechende Pflichten von Unternehmen. Unter diesen Voraussetzungen können Verbände ihre satzungsgemäßen Interessen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nur eingeschränkt wahrnehmen. Zugleich bestehen Zweifel, ob auch die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen Ministerien und Landesbehörden über einen vollständigen Überblick verfügen.

Eine sachgerechte Entscheidung darüber, welche Pflichten verzichtbar und welche für das Allgemeinwohl unverzichtbar sind, setzt jedoch voraus, dass der Bestand bekannt ist und die einzelnen Pflichten hinsichtlich ihres Nutzens und ihrer Notwendigkeit bewertet werden können.

2.2. Unklarer Prozess zur Erhaltung wichtiger Pflichten

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf weitgehend offenlässt, nach welchem konkreten Verfahren diejenigen Pflichten identifiziert und erhalten werden sollen, deren Fortbestand für erforderlich gehalten wird. Insbesondere bleibt unklar, wie das Zusammenspiel zwischen Landesregierung beziehungsweise Ministerien beim Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen und dem Landtag organisatorisch und zeitlich ausgestaltet werden soll.

Der Zeitraum zwischen dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes im Herbst 2026 und dem vorgesehenen Stichtag am 1. Januar 2028 beträgt lediglich rund 15 Monate. Angesichts der üblichen Dauer von Abstimmungsprozessen innerhalb der Landesregierung sowie zwischen Ministerien und parlamentarischen Gremien besteht daher das Risiko, dass wichtige Pflichten nicht rechtzeitig geprüft und erhalten werden.

Es braucht deshalb ein verbindliches, transparentes Verfahren mit klaren Zuständigkeiten, Fristen und Beteiligungsschritten. Ohne einen solchen verbindlichen Fahrplan droht insbesondere bei umwelt- und naturschutzrelevanten Pflichten ein ungesteuerter Wegfall zum Stichtag.

2.3. Begrenzter tatsächlicher Entlastungseffekt (zu § 3 (1) 1.)

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel daran, dass das Gesetz in seiner jetzigen Form tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung von, Kommunen, Verbänden, Unternehmen und vor allem von Bürgerinnen und Bürgern führen wird.

Für Bürgerinnen und Bürger besteht unseres Erachtens nur ein begrenzter unmittelbarer Nutzen. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren bleiben notwendigerweise weiter bestehen. Ein Beitrag zu einer Entlastung leisten könnte die stärkere Umsetzung des Once-Only-Prinzips leisten, damit Bürger*innen künftig seltener bereits vorhandene Nachweise gegenüber Behörden vorlegen müssen. Das ist aber nicht Bestandteil des Gesetzesvorschlags.

Auch für Kommunen, Verbände und Unternehmen bleibt ein erheblicher Teil der bestehenden Nachweis- und Dokumentationspflichten unberührt. So ist das gesamte Zuwendungs- und Fördermittelrecht nach der Landeshaushaltsordnung nicht von der vorgesehenen Befreiung erfasst. Sobald Geld des Landes fließt – etwa in Form von Fördergeldern, Zuschüssen, Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen –, bleiben die damit verbundenen Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten bestehen.

Es steht ferner zu befürchten, dass möglichen Einsparungen auf Behördenseite ein deutlich höherer Aufwand bei Umwelt- und Naturschutzverbänden und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren gegenübersteht. Das vor allem dann, wenn die zivilgesellschaftlichen Akteure relevante Umwelt- oder Sozialdaten künftig - häufig ehrenamtlich und damit unentgeltlich - selbst erheben und aufbereiten müssen. Ein weiterer Aufwand entsteht, wenn Daten über Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz aufwändig beschafft werden müssen, weil sie öffentlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Abbau behördlicher Berichtspflichten droht damit den Arbeitsaufwand lediglich von der öffentlichen Hand auf die Zivilgesellschaft verlagern, ohne dass dadurch tatsächlich weniger Ressourcen für die Wahrnehmung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben aufgewendet werden.

Der tatsächliche Entlastungseffekt des Gesetzes erscheint vor diesem Hintergrund deutlich begrenzter, als es die politische Zielsetzung des Gesetzes vermuten lässt.

2.4. Umsetzung höherrangigen Rechts und landeseigene Standards (zu § 3 (2) 1)

Die rechtlich zwingende Beibehaltung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die der Umsetzung höherrangigem Bundes- und EU-Recht dienen, ist nur scheinbar ein gutes Signal für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz.

Diese Sicherung ist perspektivisch nicht ausreichend und erweist sich als zunehmend brüchig. Da auf Bundesebene vergleichbare Bestrebungen zur pauschalen Abschaffung von Nachweis- und Dokumentationspflichten verfolgt werden, können heute durch Bundes- oder EU-Recht abgesicherte Pflichten künftig ebenfalls unter Druck geraten. Betroffen sein könnten beispielsweise Meldepflichten für Schadstoffemissionen von Industrieanlagen, Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle oder Störfall- und Sicherheitsdokumentationen im Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Darüber hinaus darf der Umstand, dass eine Regelung über die Anforderungen des Bundes- oder EU-Rechts hinausgeht, nicht mit ihrer mangelnden Notwendigkeit gleichgesetzt werden. Baden-Württemberg hat eigene Umwelt- und Naturschutzziele und muss die hierfür erforderlichen Informations-, Monitoring- und Kontrollinstrumente absichern. Eine pauschale Orientierung am jeweiligen Mindestniveau höherrangigen Rechts würde die Möglichkeiten des Landes einschränken, eigene Schutzstandards und selbst gesetzte Ziele wirksam umzusetzen. Baden-Württemberg tut gut daran, als „Musterländle“ in Sachen Klima- und Verbraucherschutz voranzuschreiten, statt durch Mutlosigkeit und Mittelmaß aufzufallen.

3. Behelfslösung bei weitgehender Beibehaltung des Gesetzentwurfs

Sollte am grundsätzlichen Mechanismus des Gesetzentwurfs festgehalten werden, muss zumindest sichergestellt werden, dass unverzichtbare Pflichten vor dem vorgesehenen Stichtag zuverlässig identifiziert und erhalten werden.

Für den Erlass der hierfür erforderlichen Rechtsverordnungen ist deshalb ein verbindliches und transparentes Konsultationsverfahren unter Einbeziehung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände sowie weiterer sachkundiger zivilgesellschaftlicher Akteure erforderlich. Nur durch ein solches Verfahren kann das vorhandene externe Fachwissen genutzt und verhindert werden, dass für den Umwelt- und Naturschutz wichtige Informations-, Monitoring-, Kontroll- und Dokumentationsfunktionen zum 1. Januar 2028 unbeabsichtigt entfallen.

Fazit

Der BUND Baden-Württemberg unterstützt grundsätzlich das Ziel der Landesregierung, vermeidbare bürokratische Belastungen abzubauen und staatliches Handeln effizienter zu gestalten. Der vorliegende Gesetzentwurf geht aus unserer Sicht jedoch in die falsche Richtung. Die pauschale Aufhebung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu einem Stichtag wird deren unterschiedlichen Funktionen nicht gerecht und gefährdet insbesondere wichtige Datengrundlagen für die Überprüfung von Umwelt- und Naturschutzzielen, die Kontrolle rechtlicher Vorgaben sowie die Transparenz staatlichen Handelns. Zugleich ist der tatsächliche Entlastungseffekt des Gesetzentwurfs angesichts seines begrenzten Anwendungsbereichs äußerst fraglich.

Wir lehnen den Gesetzentwurf daher in seiner jetzigen Form klar ab.

Statt einer pauschalen Abschaffung fordern wir eine systematische Bestandsaufnahme und Prüfung der landesrechtlich begründeten Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Dabei darf nicht nur der mit einer Pflicht verbundene Verwaltungsaufwand betrachtet werden, sondern ebenso ihre Funktion, ihr Nutzen und ihre Bedeutung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und gesellschaftlicher Interessen. Insbesondere muss geprüft werden, welche Informationen für die Überprüfung von Umwelt- und Naturschutzzielen, die Kontrolle rechtlicher Vorgaben, die Aufklärung und Beweissicherung bei Umweltschäden sowie die Prävention und Abwehr von (Natur-) Gefahren erforderlich sind. Bürokratieabbau muss zu tatsächlicher Entlastung führen – und darf nicht lediglich den Aufwand verlagern. Maßstab sollte daher sein, ob sich der Zweck einer Pflicht auf weniger aufwändige Weise ebenso gut erfüllen lässt und ob Bürger*innen, Unternehmen, Kommunen, Verbände und Verwaltung tatsächlich entlastet werden.

Die Prüfung sollte transparent, verbindlich und unter Einbeziehung der betroffenen Akteure erfolgen. Insbesondere Umwelt- und Naturschutzverbände sowie weitere zivilgesellschaftliche Organisationen sollten angemessen beteiligt und, wo erforderlich, externe fachliche Expertise hinzugezogen werden.

Sollte die Landesregierung dennoch am Sunset Mechanismus festhalten, muss zumindest ein verbindliches Verfahren zur rechtzeitigen Identifizierung und Sicherung unverzichtbarer Pflichten geschaffen werden. Dieses muss gewährleisten, dass für Umwelt- und Naturschutz, soziale Teilhabe und demokratische Kontrolle wichtige Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vor dem 1. Januar 2028 geprüft und durch die erforderlichen Rechtsverordnungen erhalten werden können. Die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände und weitere sachkundige zivilgesellschaftliche Akteure sind dabei angemessen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bachhofer